

Ratsinformationssystem

Vorlage 2017/0092 - Beschlüsse



Betreff: Anfrage: Umgestaltung Neumarkt /
Schaeferstraße
Status: öffentlich **Vorlage- Anfrage_Formular**
Art:

Vorlage
Vorlage
Vorlage mit Anlagen

Verfasser: BVO Nötzel,
Detlef

Federführend: FB 53 - Tiefbau **Beteiligt:**FB 55 - Stadtgrün
und Verkehr

Bearbeiter/-in:Darnieder,
Martina

Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Herne-Mitte Entscheidung
16.02.2017 TO der Bezirksvertretung des zur Kenntnis NA
Stadtbezirks Herne-Mitte genommen

16.02.2017

Bezirksvertretung Herne-Mitte

zur Kenntnis genommen

Die Bezirksvertretung Herne-Mitte hat am 26.11.2015 die Umgestaltung Neumarkt/Schäferstraße beschlossen. Teil des Beschlusses war eine Änderung gegenüber der ursprünglichen Planung des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr:

Sollten noch laut Verwaltungsvorschlag von den 16 auf dem Neumarkt befindlichen Bäumen, die alle nach Baumschutzsatzung der Stadt Herne als geschützte Bäume einzuordnen sind, 5 gefällt werden, so wurde sowohl auf Intervention von EinwohnerInnen als auch der Bezirksvertretung festgelegt, dass „der auf dem Neumarkt bestehende Baumbestand teilweise gelichtet und durch Neupflanzungen ergänzt“ werden soll.

Nach Ende der Rodungsmaßnahmen stehen keine Bäume mehr auf dem Neumarkt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was versteht die Verwaltung unter „teilweise Lichtung von Baumbestand“?
2. Wie viele Änderungsvorschläge von EinwohnerInnen zu von der Verwaltung vorgelegten Planungen bei Baumaßnahmen wurden in den letzten drei Jahren tatsächlich berücksichtigt?
3. Gibt es für die Stadt Herne Sonderregelungen bzgl. der Anwendung der Baumschutzsatzung?

Herr Klein Altstedde beantwortet die Anfragen für die Verwaltung wie folgt:

zu Frage 1:

Die Verwaltung versteht darunter das Entfernen einer nicht näher definierten Anzahl von Bäumen. Dabei sollen unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der vorzufindenden Bäume möglichst viele gesunde und standsichere Bäume erhalten bleiben. Sobald sich dies im späteren Verlauf nicht mehr realisieren lässt wird ein weiterer Antrag zur Entfernung städtischen Grüns, wie hier mittels Dringlichkeitsentscheidung, gestellt.

zu Frage 2:

Bei der vorbezeichneten Maßnahme konnten 24 von insgesamt 34 Änderungsvorschlägen, die in der Bürgerbeteiligung vorgebracht wurden, berücksichtigt werden.

zu Frage 3:

Nein, für die Stadt Herne gelten die gleichen Regelungen in der Anwendung der Baumschutzsatzung. Hingewiesen wird auf § 5 Absatz 5 der Baumschutzsatzung, der sich ausschließlich auf den städtischen Baumbestand bezieht.